



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richterinnen Dr. Engljähringer als Vorsitzende, Mag. Hemetsberger und Mag. Kuranda in der Medienrechtssache des Antragstellers Dr. Oliver Vitouch gegen den Antragsgegner Dr. Stefan Weber wegen Entschädigung nach § 8a MedienG über die Berufung des Antragsgegners wegen Nichtigkeit, Schuld und der Höhe der Entschädigung gegen das Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Salzburg vom 30. September 2024, 62 Hv 6/24d-19, nach der in Anwesenheit des Antragstellervertreeters Dr. Schäffler und des Antragsgegnervertreeters Mag. Zechbauer, jedoch in Abwesenheit des Antragsgegners durchgeführten Berufungsverhandlung am 5. Februar 2025 zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Aus Anlass der Berufung wird der Urteilsspruchpunkt 3. dahin präzisiert, dass der Veröffentlichungstext zu lauten hat:

„Im Namen der Republik

Durch die, im seit 5. Jänner 2024 auf der Website www.plagiatsgutachten.com unter dem Link <https://plagiatsgutachten.com/blog/oliver-vitouch-entlassungen/> abrufbaren Beitrag „Oliver Vitouch hat zwei Universitätsprofessorinnen aus Deutschland wegen Beleidigungen fristlos entlassen, eine plagiierende Professorin arbeitete aber weiter“, aufgestellte Behauptung, Dr. Oliver Vitouch habe zwei Universitätsprofessorinnen beharrlich verfolgt und die Betroffenen finanziell, reputatorisch, geistig und körperlich ein Leben lang ruiniert, dies sei aufgrund einer Machtdemonstration des Dr. Oliver Vitouch erfolgt, wurde in Bezug auf Dr. Oliver Vitouch der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 StGB verwirklicht.

Für die dadurch erlittene Kränkung wurde Dr. Stefan Weber als Medieninhaber der Website www.plagiatsgutachten.com gemäß § 6 Abs 1 MedienG zur Zahlung einer Entschädigung an Dr. Oliver Vitouch sowie zur Urteilsveröffentlichung verpflichtet.

*Oberlandesgericht Linz, Abteilung 9,
am 5. Februar 2025“*

Gemäß § 390a Abs 1 StPO iVm §§ 8a Abs 1, 41 Abs 1 MedienG fallen dem Antragsgegner auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Gegenstand des Verfahrens ist ein seit 5. Jänner 2024 auf der Website des Antragsgegners, www.plaqiatsgutachten.com unter dem Link <https://plaqiatsgutachten.com/blog/oliver-vitouch-entlassungen/> öffentlich abrufbarer Beitrag „Oliver Vitouch hat zwei Universitätsprofessorinnen aus Deutschland wegen Beleidigungen fristlos entlassen, eine plagiierende Professorin arbeitete aber weiter“, in welchem Personalentscheidungen während der Amtszeit des Antragstellers in dessen Funktion als Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt debattiert werden.

Mit dem angefochtenen Urteil (ON 19) sprach das Erstgericht aus, dass durch den inkriminierten Blog und die darin wiedergegebene Behauptung, Dr. Oliver Vitouch habe zwei Universitätsprofessorinnen beharrlich verfolgt und die Betroffenen finanziell, reputatorisch, geistig und körperlich ein Leben lang ruiniert, dies sei aufgrund einer Machtdemonstration des Dr. Oliver Vitouch erfolgt, in einem Medium in Bezug auf den Antragsteller der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 StGB hergestellt worden sei. Für die dadurch erlittene Kränkung wurde der Antragsgegner als Medieninhaber der Website www.plaqiatsgutachten.com gemäß § 6 Abs 1 MedienG zur Zahlung eines Entschädigungsbetrags von 4.000 Euro an den Antragsteller, zur Tragung der Verfahrenskosten und außerdem dazu verpflichtet, „das Urteil“ in Frist und Form des § 13 MedienG entsprechend Abs 1 Z 1 leg cit für die in Abs 3a leg cit genannte Zeitdauer zu veröffentlichen.

Nach Wiedergabe des Wortlauts des gesamten inkriminierten, jedenfalls zum Zeitpunkt des Schlusses der Hauptverhandlung noch abrufbaren elektronischen Beitrags hielt das Erstgericht zum Bedeutungsgehalt – im Kern zusammengefasst – fest, es verbleibe beim angesprochenen Leserkreis der Eindruck der Tatsachenbehauptung, der Antragsteller habe aus dem verwerflichen Motiv seiner eigenen Machtdemonstration heraus und demnach dafür allein ursächlich verantwortlich zwei Universitätsprofessorinnen über Jahre hinweg beharrlich gestalkt und damit jedenfalls unehrenhaft, wenn nicht sogar strafrechtswidrig gehandelt; letztlich durch sein Verhalten habe er die beiden für den Rest ihres Lebens beruflich und gesundheitlich ruiniert. Der gegenteilige Wahrheitsbeweis sei dem Antragsgegner nicht gelungen (ON 19, 2 ff).

Zu diesen Feststellungen gelangte das Erstgericht beweiswürdigend mit den (teils bereits in das Sachverhaltssubstrat eingewobenen) Erwägungen, dass bei den vorwiegend akademisch gebildeten Leser:innen von Veröffentlichungen des Antragsgegners, der selbst als Wissenschaftler im Ruf fundierter Recherchetätigkeit stehe, weshalb in die Richtigkeit und Objektivität

seiner Einschätzung stark vertraut werde, die im Beitrag konkret gewählten, bisweilen auch rhetorisch genutzten Formulierungen nach ihrem Wortlaut im einzelnen und in ihrem Sinnzusammenhang in der Gesamtschau das dargelegte Textverständnis hinterließen, zumal es an Ansätzen fehle, dass der Autor hier bloß seine subjektive Meinung geäußert habe. Zudem habe das Beweisverfahren keinen einzigen Beleg dafür erbracht, dass der Antragsteller tatsächlich aus den behaupteten unsachlichen Motiven heraus Handlungen gesetzt habe, die als beharrliche Verfolgung der beiden betroffenen Universitätsprofessorinnen deutbar gewesen wären.

In rechtlicher Hinsicht bejahte das Erstgericht das Vorliegen des objektiven Tatbestands der üblen Nachrede, sodass – in Ermangelung eines Ausschlussgrundes – gemäß § 6 Abs 1 MedienG eine Entschädigung gebühre, die unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Existenz des (Antragsgegners und) Medieninhabers ausgemessen worden sei.

Dagegen wendet sich die Berufung des Antragsgegners wegen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 4 und Z 9 lit a StPO) sowie mit reiner Beweisanechtung, jedoch ohne Erfolg.

Wörtlich lautete der umstrittene Blogeintrag des Antragsgegners mit dem Übertitel

„Oliver Vitouch hat zwei Universitätsprofessorinnen aus Deutschland wegen Beleidigungen fristlos entlassen, eine plagierende Professorin arbeitete aber weiter“ (vgl ON 2.7):

„Immer mehr Ungeheuerlichkeiten aus der langen Rektorsamtszeit von Oliver Vitouch werden nun langsam publik. – Ich betone, dass dies keine „Kampagne“, schon gar keine bezahlte, gegen den Musikpsychologen, Klagenfurter Universitätsrektor und Präsidenten der österreichischen Universitätenkonferenz Oliver Vitouch darstellt, Sohn des verstorbenen Medienpsychologen und Freimaurers Peter Vitouch. Vielmehr war es Vitouch jun. selbst, der durch eine falsche Anschuldigung gegen einen Kollegen am 29.12.23 meine detektivische Neugierde an seinem Tun nachhaltig geweckt hat. Und dann erhält man eben eine Reihe von Informationen: beweisbare und unbeweisbare. Die folgenden Informationen sind allesamt beweisbar; alle Screenshots, Gerichtsunterlagen und Zeugenaussagen liegen mir vor.

Salopper Umgang mit plagierender Professorin

Oliver Vitouch hat in seiner ersten und zweiten Amtszeit als Rektor der Universität Klagenfurt – von 2012 bis 2020 – **zwei Universitätsprofessorinnen aus Deutschland an derselben Fakultät wegen fast identischer Vorwürfe des sozialen (!) Fehlverhaltens fristlos entlassen**. Parallel dazu hat er im März 2017 eine bundesdeutsche Professorin, deren Dissertationsplagiate schon damals medial und fachintern bekannt waren, auf eine § 99-Professur berufen. Zur Berufung gibt es bis heute eine Presseaussendung auf der Website der Universität Klagenfurt. Ein Schreiben über das wissenschaftliche Fehlverhalten der Kollegin vom Rek-

tor der Universität Erfurt liegt mir vor. Vitouch hat 2017 mir gegenüber behauptet, man könne Plagiatoren nicht an der Nasenspitze erkennen und jetzt, wo er das Schreiben kenne, werde er die Kollegin „wohl“ nicht entfristen. Allerdings arbeitete sie dann offenbar ein weiteres Jahr in Klagenfurt. Auf ihrer eigenen Website schreibt die Kollegin sogar „*From 2014-2018, she was professor at the University of Klagenfurt, Austria*“. Eine der beiden Angaben dürfte falsch sein. Hat Herr Vitouch hier auf eine Korrektur hingewirkt?

Zwei Wissenschaftlerinnen in den Ruin getrieben

Der saloppe Umgang mit einer plagiierten Professorin steht in starkem Kontrast zum rigorosen Vorgehen gegen zwei Universitätsprofessorinnen aus Deutschland: Im Mai 2015 wurde die erste fristlos entlassen, im Mai 2018 die zweite. Nur der zweite Fall wurde medial über Österreich hinaus bekannt. Mit den Spätfolgen haben beide Kolleginnen bis heute zu kämpfen. Beide haben in der Wissenschaft nie wieder einen Fuß fassen können, beide wurden als Achiever vor ihren Entlassungen beschrieben. Beide spüren bis heute schmerzliche finanzielle Folgen. Eine der beiden Kolleginnen ist gesundheitlich so beeinträchtigt, dass sie zunächst gar nicht über den Fall sprechen wollte und ich auch nur indirekt an die Informationen rankam. Beide geben an, von Vitouch über Jahre beharrlich verfolgt worden zu sein, selbst kleinste Abweichungen bei Angaben wurden moniert.

Interessant ist, dass ja auch mir einmal (der Fall ist durchjudiziert) vorgeworfen wurde, eine Plagiatorenin in den gesundheitlichen und reputationstechnischen Ruin getrieben zu haben. Das Gericht stellte keine Kausalität im Sinne meiner Schuld fest: Wissenschaftler müssen sich Rezensionen mit wahren Plagiatsnachweisen – selbstverständlich – gefallen lassen.

„Erhebliche Ehrverletzung“ als Entlassungsgrund? Die österreichische Rechtslage erlaubt es

Allerdings muss jede Führungskraft wissen, was passiert, wenn man urplötzlich entlassen wird. Auch mir ist das 2015 einmal passiert, und auch ich schaffte es damals nur mit Medikamenten und einem dreiwöchigen Krankenhausaufenthalt. Plötzliche Entlassungen können Menschen schwer traumatisieren und sind wirklich die Ultima Ratio in einem Betrieb.

Im medial bekannt gewordenen Fall habe ich den gesamten Gerichtsakt studiert. Ich sage klar: Wenn Vitouch diese Person zurecht entlassen hat, müsste es in Österreich hunderte, wenn nicht tausende Entlassungen von Universitätslehrern geben (was vielleicht für das Universitätssystem gar nicht so schlecht wäre!). Auch ich wurde von einem Ordinarius mit den Worten begrüßt: „*Arbeiten Sie für ‚Sex ohne Zensur‘?*“ und „*Sie brauchen ein Kommunikationstraining!*“ Ein anderer Professor sagte zu mir im Team und vor Externen: „*Das ist unser schwierigster Elefant.*“ Das sind Beleidigungen, eben „erhebliche Ehrverletzungen“, und im Sinne von Vitouchs Rigorosität hätten diese beiden Professoren entlassen werden müssen.

Mir ist nicht bekannt, dass das jemals in Österreich einem Mann passiert wäre. Und mir sind überhaupt nur zwei Entlassungen wegen Beleidigungen bekannt: die beiden aus Klagenfurt.

So bleibt ein schaler Nachgeschmack: Waren die Entlassungen tatsächlich gerechtfertigt, waren sie die Ultima Ratio? Oder dienten sie zur Machtdemonstration?

In Summe haben wir hier so oder so eine Universitätsspitze, die mit zweierlei Maß misst: **Eine nachgewiesene Plagiatorin wird offenbar für ein weiteres Jahr an der Universität geduldet, während zwei Kolleginnen wegen sozialen Fehlverhaltens in Form von Beleidigungen fristlos entlassen wurden. Die Plagiatorin arbeitet bis heute als Fachhochschulprofessorin. Die beiden anderen Kolleginnen sind finanziell, reputatorisch, geistig und körperlich von Vitouch ein Leben lang ruiniert worden.**“

Grundsätzlich zutreffend verweist nun der Rechtsmittelwerber zwar auf ein zentrales Beurteilungskriterium bei der Ermittlung des objektiven Bedeutungsgehalts einer (medialen) Äußerung, nämlich die Orientierung am Verständnis der Maßfigur eines Medienkonsumenten, an den sich die Publikation nach Aufmachung, Schreibweise und Inhalt richtet (*Rami* in WK² MedienG Präambel Rz 1/3 mzN). Es kommt hier also nicht darauf an, was der Äußernde subjektiv ausdrücken wollte (*Rami* in WK² MedienG Präambel Rz 1/4 mN).

Entgegentreten ist jedoch – um insofern die Linien abzustecken – den weiteren Schuldberufungsprämissen im Zusammenhang mit der prozessualen Einstufung dieses Auslegungsvorgangs, der Interpretation der Zweifelsregel, der Reichweite des „Public Figures-Standards“ sowie der Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil.

Nach hA zum Straf- und Medienrecht handelt es sich (nicht nur bei der Ermittlung des Wortlauts einer Äußerung samt allen wesentlichen Begleitumständen, sondern auch) bei der unerlässlich daran anknüpfenden Auslegung der medialen Äußerung um eine Tatfrage (RIS-Justiz RS0092588 ua; ausführl *Rami* in WK² MedienG Präambel Rz 1/2 ff; *Rami* in WK² StGB Vor §§ 111–117 Rz 12; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* MedienG⁴ Vor §§ 6–8a Rz 42 ff mwH; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 404 mvN). Da aber die angesprochene Maßfigur ein rechtliches Gebilde ist, kann deren „Verständnis“ nicht im Weg einer Beweisaufnahme „festgestellt“ werden (*Rami* in WK² MedienG Präambel Rz 1/3 mzH; vgl auch *Ratz*, ÖJZ 2011, 736), weshalb das Begehren des Antragsgegners (ON 20.2, 14) auf Verlesung von Ergebnissen einer demoskopischen Umfrage zur Interpretation des Begriffs „beharrlich verfolgt“ (ON 20.4) sowie einer Besucheranalyse zur Nationalität der Nutzer seiner Website im Allgemeinen (ON 20.3) – zumal der gehobene Bildungsstand des Rezipientenkreises ohnedies unkontroversiell ist – schon im Ansatz ins Leere geht.

Die reklamierte Anwendung einer Unklarheitenregel stets in Richtung der für den Äußernden günstigsten Variante (zu deren Ausgestaltungen *Rami* in WK² MedienG Präambel Rz 1/7 ff) griffe in dieser Allgemeinheit zu kurz. Denn zuvorderst gilt, dass bei mehrdeutigen Äußerungen die urteilsmäßige Feststellung des Aussagegehalts – allenfalls (angesichts des Grundsatzes „in dubio pro reo“ aber keineswegs zwingend) auch in einer für den Äußernden ungünstigeren Interpretation – dem Gericht in Ausübung der ihm nach § 258 Abs 2 StPO zukommenden freien Beweiswürdigung obliegt (RIS-Justiz RS0092588 [T31 f, T34, T39]). Eine Beweisregel, wonach zur Frage des Sinngelhalts immer von der für den Antragsgegner günstigsten Variante auszugehen sei, ist dem Gesetz hingegen fremd (RIS-Justiz RS0123503 [T5], RS0098336; *Rami* in WK² MedienG Präambel Rz 1/8 f mvH; *Lendl*, WK-StPO § 258 Rz 38).

Zentraler Angelpunkt einer verfassungskonformen Handhabung des Ehrenschutzrechts ist die Unterscheidung zwischen kritischen Werturteilen, die im Licht der Meinungsfreiheit sanktionslos bleiben müssen, und beleidigenden Tatsachenbehauptungen, für die im Fall ihrer Unwahrheit gehaftet wird. Zur Abgrenzung bedarf es wegen der Mehrdeutigkeit vieler Äußerungen und ihrer Kontextabhängigkeit dabei weiterer Wertungsgesichtspunkte, um den Spielraum für die freie Rede im Einzelfall zu definieren. Anknüpfend an die Judikatur des EGMR wird in erster Linie darauf abgestellt, ob eine inkriminierte Äußerung einen Beitrag zur einer für die demokratische Öffentlichkeit wichtigen gesellschaftlichen Frage („Public Debate“) leisten möchte, was zur Konsequenz hat, dass etwa Politiker und andere im öffentlichen Leben stehende Personen eine stärkere Einschränkung ihres Ehrenschatzes hinnehmen müssen („Public Figures-Standard“; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* MedienG⁴ Präambel Rz 42 f mzN). Dahingestellt bleiben kann jedoch, ob hier der Antragsteller angesichts seiner exponierten Position in der österreichischen Hochschullandschaft selbst harscheste Kritik in Form des thematisierten Vorwurfs eines tendenziösem Führungsstils und unsachlicher Einflussnahme auf Universitätskarrieren durch fragwürdige Beurteilung der wissenschaftlichen Redlichkeit und Leistung einzelner Universitätsprofessorinnen sanktionslos tolerieren hätte müssen, weil letztlich weder unwahre diffamierende Tatsachenbehauptungen noch auf unwahren (bzw nicht hinreichenden) Tatsachenbehauptungen beruhende negative Werturteile oder Wertungsexzesse unter den Schutzbereich des Art 10 EMRK fielen (15 Os 39/12t mwH; RIS-Justiz RS0125220, RS0107915, RS0075601, RS0032201 [insb T24]). Mit anderen Worten sind also auch ehrverletzende Werturteile nur dann vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, wenn sie auf ein im Kern wahres Tatsachensubstrat zurückgeführt werden können (RIS-Justiz RS0032201 [T9, T25]).

Von alldem ausgehend vermag der Berufungswerber Bedenken an den entscheidungsrelevanten Urteilsannahmen zum Sinngelhalt der umstrittenen Veröffentlichung nicht zu

wecken. Schlüssig und überzeugend leitete der Erstrichter vielmehr aus dem konkreten Text, den Überschriften und einzelnen Passagen, die bisweilen besonders plakativ und reißerisch, zugespitzt auf die Person des Antragstellers, verbrämt durch rhetorische Fragen und emotionalisierende Vergleiche mit eigenen Erfahrungen des Autors, sowie unter Verwendung von Vokabular mit strafrechtsspezifischem Anklang und unter ausdrücklicher Beteuerung der Beweisbarkeit des Mitgeteilten formuliert sind, in der Zusammenschau mit den unbedenklichen Überlegungen zu der dem Antragsgegner als akribischem „Plagiatsjäger“ zugeschriebenen Reputation und dem hohen Vertrauen der von seinem Blog angesprochenen Rezipientenkreise in die Objektivität und Richtigkeit seiner Expertise das Gesamtverständnis ab, dass dem Antragsteller im Artikel nicht bloß im Sinn eines persönlichen Werturteils, sondern gestützt auf einen mitgelieferten Tatsachekern (vgl. US 6) substantiiert vorgeworfen wird, er habe (während gleichzeitig eine andere plagiierende Professorin an derselben Universität arbeitsrechtlich unbehelligt geblieben sei) aus purem Machtdrang die fristlosen Entlassungen zweier Universitätsprofessorinnen bewirkt, wobei er Letzteren jahrelang, durch „beharrliche Verfolgung“ geradezu strafrechtswidrig, massiv und sekkant aufgesessen sei, und habe daher ihren endgültigen beruflichen, finanziellen und gesundheitlichen Ruin zu verantworten.

Dass potenzielle deutsche Blog-Leser:innen den verwendeten Begriff der „beharrlichen Verfolgung“ nicht explizit mit einem Straftatbestand in Verbindung bringen würden, vermag an dieser Einschätzung nichts Entscheidendes zu ändern. Denn abgesehen davon, dass es für die Tatbestandsmäßigkeit einer ehrenrührigen Behauptung nicht einmal beim Vorwurf der Begehung einer strafbaren Handlung darauf ankäme, dass dem Empfänger der Äußerung eine exakte rechtliche Einordnung des Vorwurfs in den Deliktskatalog des materiellen Strafrechts möglich ist (*Rami* in *WK² StGB* § 111 Rz 11/2 mN), ist Tatobjekt in § 111 Abs 1 StGB nicht jede einzelne Äußerung, sondern das „Zeihen eines unehrenhaften Verhaltens“, womit Verhaltensweisen gemeint sind, die der herrschenden Vorstellung vom moralisch Richtigen in einem Maß zuwiderlaufen, dass die soziale Wertschätzung des Betroffenen empfindlich beeinträchtigt wird (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal MedienG⁴* § 6 Rz 12). Zwar gilt als Prototyp solchen unehrenhaften Verhaltens die Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Vorsatztat (*Michel-Kwapinski/Oshidari* StGB¹⁵ § 111 Rz 4 ff mN), allerdings können auch legale Handlungen, zB Diffamierungen, Geldgier, Intrigen oder etwa die vorsätzliche Schädigung anderer im dargelegten Sinn grob anstößig und kann deren Vorwurf daher als üble Nachrede tatbestandsmäßig sein (*Rami* in *WK² StGB* § 111 Rz 11 mvN; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal MedienG⁴* § 6 Rz 14 mit zahlreichen Judikatur-Bsp). Aus dieser Warte versagt deshalb der Berufungseinwand, dass einem Teil der Rezipienten das entsprechende juristische Begriffsverständnis zu § 107a StGB fehlte, umfassen doch die im Beitrag erhobenen Verhaltensvorwürfe gegen den Antragsteller – nach der insoweit ebenfalls unbedenklichen Einschätzung des Erstgerichts – daneben weitere (gleichermaßen nach § 111 StGB

tatbildliche) Anschuldigungen, allem voran die der bewusst massiv unsachlichen, nur vom Bedürfnis nach eigener Machtdemonstration motivierten Amtsführung mit dem Ziel der Entlassung und damit vernichtenden Schädigung zweier missliebiger Dienstnehmerinnen.

Die Berufungsargumentation, wonach – sinngemäß – der Leser aufgrund der konkreten Textgestaltung klar differenziere, dass die einschneidenden negativen Konsequenzen für die beiden Universitätsprofessorinnen nicht einem Verhalten des Antragstellers zugerechnet, sondern neutral als typische Folgen von rechtmäßigen Entlassungen im Wissenschaftssystem dargestellt würden, überzeugt ebenso wenig wie der Einwand, im Beitrag sei es schlicht um die (System-)Kritik des Antragsgegners gegangen, dass ganz allgemein bei der Ahndung von Fehlverhalten von Universitätsangehörigen mit zweierlei Maß gemessen werde, nicht aber (auch) darum, dem Antragsteller vorzuwerfen, dass die Entlassungen primär dessen persönlichem Machtdrang als Rektor dienen. Hier wie dort wird nämlich der wesentliche Aussagegehalt durch die unausgesprochene Antwort auf eine vorher gestellte rhetorische Frage transportiert, indem zunächst die Rechtmäßigkeit jener Entlassung – nicht ohne Hinweis des Autors, er habe den gesamten Gerichtsakt studiert – gezielt angezweifelt wird (*„Ich sage klar: Wenn Vitouch diese Person zurecht entlassen hat, müsste es in Österreich hunderte, wenn nicht tausende Entlassungen von Universitätslehrern geben“*), und sodann die suggerierte Erklärungsalternative (*„Waren die Entlassungen tatsächlich gerechtfertigt, waren sie die Ultima Ratio? Oder dienten sie zur Machtdemonstration?“*) nur wenige Zeilen später gemeinsam mit dem, im Indikativ formulierten Fazit ausklingt, dass *„... die beiden anderen Kolleginnen (...) finanziell, reputatorisch, geistig und körperlich von Vitouch ein Leben lang ruiniert worden“* seien.

Mit den plausiblen Erwägungen des Erstgerichts erwarten die Leser von Publikationen speziell des Antragsgegners faktenbasierte Informationen und nicht bloß seine subjektive Meinung in Betreff der von ihm in aller Regel umfassend recherchierten Sachverhalte. Dieser Anspruch wird nicht schon allein dadurch ins Gegenteil verkehrt, dass der Beitrag in einem öffentlich einsehbaren Tagebuch des Antragsgegners (Blog) gepostet wurde. Im Übrigen entkräftet der Rechtsmittelwerber seine Sicht, er habe dort bloß reine Werturteile geäußert, am nachhaltigsten durch die im Artikel selbst angekündigte Zusicherung, die geteilten Informationen seien allesamt beweisbar. Ins Bild fügt sich die eigene Einschätzung des Antragsgegners (ON 13, 2 f), er erachte seine Plattform als „Whistleblower-Blog“, mit dem er ein Leserpublikum anspreche, das sich mit solider wissenschaftlicher Praxis beschäftige und gegen Hochschulkorruption einsetze.

Am festgestellten Bedeutungsinhalt der Publikation ist also nicht mehr zu rütteln.

Der medienrechtliche Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Veröffentlichung im Fall einer üblen Nachrede wahr ist (§ 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG). Das Thema des Wahr-

heitsbeweises muss zum Sinngehalt des inkriminierten Vorwurfs bzw zum Tatsachensubstrat, das dem diffamierenden Werturteil zugrunde liegt und hinsichtlich seines Wahrheitsgehalts vom Antragsteller bestritten wird, kongruent sein. Der Wahrheitsbeweis gilt dann als erbracht, wenn sich die ehrenrührige Behauptung in ihrem wesentlichen Inhalt als richtig herausstellt (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* MedienG⁴ § 6 Rz 25 und Rz 28 f mN; ausführlich *Rami* in WK² StGB § 111 Rz 28/1 ff).

In dem Licht wird klar, dass die Verfahrensrüge den prozessualen Bezugspunkt verfehlt, weil sie keinen für die Lösung der Schuldfrage erheblichen Umstand adressiert (vgl *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 321; 12 Os 12/22i [Rz 6 ff]). Zwar kann – einen Antrag der Partei vorausgesetzt – nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO gerügt werden, wenn einem Zeugen zu Unrecht ein Entschlagungsrecht zuerkannt wurde (RIS-Justiz RS0113906; *Kirchbacher* StPO¹⁵ § 281 Rz 41 mN). Der als irrig bemängelten Gewährung eines Aussageverweigerungsrechts des in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen Antragstellers zu den Fragen, ob er unter dem Nutzernamen „Cambridge51“ Änderungen am Wikipedia-Artikel „Heike Egner“ vorgenommen habe und ob er im Internet unter dem Nutzernamen „fortiter in re“ aufgetreten sei (vgl ON 13, 10 f), steht nach dem konstatierten Bedeutungsinhalt des Artikels aber kein Substrat gegenüber, das in tatsächlicher Hinsicht einen Verhaltensvorwurf untermauert, wonach der Antragsteller just im Schutz seiner Anonymität in elektronischen Medien falsche biographische Daten und gehässige Kommentare über die beiden entlassenen Professorinnen verbreitet hätte. Lebensnah strich das Erstgericht im gegebenen Zusammenhang vielmehr hervor (US 5), dass der Sinngehalt der – einzig damit denkbar angesprochenen – kryptischen Textpassage: „... selbst kleinste Abweichungen bei Angaben wurden moniert“, beim Leser vollkommen unklar und unverständlich blieb.

Der diesbezüglich weiteren Berufungskritik sei abschließend erwidert, dass bei der Prüfung der Berechtigung eines Antrags aus Z 4 des § 281 Abs 1 StPO stets von der Verfahrenslage im Zeitpunkt der Stellung des Antrags und den spätestens dort vorgebrachten Gründen auszugehen ist (RIS-Justiz RS0099618), und dass die Richtigkeit der Begründung der abweisenden Entscheidung des erkennenden Gerichts als solche nicht unter Nichtigkeitssanktion steht (*Kirchbacher* StPO¹⁵ § 281 Rz 38/1 f mN).

Die erstrichterliche Beweiswürdigung überzeugt auch, was die umfassenden Urteilsfeststellungen zum geltend gemachten Ausschlussgrund nach § 6 Abs 2 Z 2 lit a MedienG angeht. Die (insoweit nicht ausgeführte) Schuldberufung gibt keine Argumente an die Hand, die an den schlüssigen und plausiblen Bewertungen der Aussagen der einvernommenen Zeug:innen und der verlesenen Akteninhalte durch das erkennende Gericht zweifeln ließen.

Gegenstand der Rechtsrüge ist ausschließlich der Vergleich des zur Anwendung gebrachten materiellen Rechts mit dem festgestellten Sachverhalt (*Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 581). Jede

solche Nichtigkeitsberufung muss verworfen werden, wenn sie eine im Urteil festgestellte Tatsache bestreitet, wenn sie sich auf eine Tatsache stützt, die im Urteil nicht festgestellt ist, oder wenn sie Umstände übergeht, die im Urteil festgestellt wurden (*Kirchbacher StPO*¹⁵ § 281 Rz 5 mN).

Mit dem zutreffenden Einwand des Berufungsgegners versagt demzufolge die Rechtsrüge, indem sie selektiv aus den ihrem Rechtsmittelstandpunkt zuträglichen Urteilsannahmen die rechtliche Würdigung ableitet, die ungewöhnlich gehäuften Interventionen des Antragstellers bei Dritten und auch das ausgesprochene Betretungsverbot gegen eine der Professorinnen stellten beharrliche Verfolgungshandlungen dar, weshalb dem Antragsgegner der Wahrheitsbeweis in seinem wesentlichen Inhalt gelungen sei, dabei aber – mit Blick auf die geforderte Kongruenz des Beweisthemas zum entscheidenden Tatsachenkern – sämtliche Feststellungen vernachlässigt (US 6 ff), wonach Hintergrund der im Artikel angesprochenen Geschehnisse arbeitsrechtliche Konflikte der beiden Professorinnen mit der Alpen-Adria-Universität (AAU) Klagenfurt gewesen seien, denen zahlreiche Beschwerden des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals sowie von Studierenden im Weg der Universitäts- und Studienvertretung und Handlungsaufforderungen des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal zugrunde lagen, in einem Fall die Entlassung über drei Gerichtsinstanzen erfolglos bekämpft und im anderen Fall letztlich das Dienstverhältnis einvernehmlich beendet worden sei, die vom Antragsteller und teils im Weg des Rechtsbüros der AAU Klagenfurt erfolgten Beanstandungen der beiden entlassenen Professorinnen inhaltlich stets zuträfen und der Antragsteller bei den vorgeworfenen Schritten im Interesse der Wahrung des guten Rufs der AAU Klagenfurt gehandelt habe, weder erweislich sei, dass der Antragsteller hinsichtlich einer Professorin Überwachungsmaßnahmen durch andere Mitarbeiter angeordnet oder Verfolgungshandlungen selbst gesetzt habe, noch dass die Entlassungen einer Machtdemonstration des Antragstellers dienten, sowie dass nicht festgestellt werden könne, ob die erfolgten Entlassungen für die psychischen Beeinträchtigungen und beruflichen Schwierigkeiten der beiden Professorinnen ursächlich gewesen seien. Damit ist vielmehr der rechtliche Schluss zu ziehen, dass die im inkriminierten Artikel gegen den Antragsteller erhobenen, iSd § 111 StGB tatbildlichen Verhaltensvorwürfe auf einem unwahren Tatsachensubstrat beruhen.

Einen Rechtsfehler mangels Feststellungen ortet der Berufungswerber, da unklar geblieben sei, ob durch die inkriminierten Äußerungen Tatsachen oder Werturteile verbreitet wurden. Die vermissten Konstatierungen finden sich auf US 6; ihnen ist in der gebotenen Gesamtschau hinreichend deutlich zu entnehmen, dass das Erstgericht jedenfalls in Bezug auf den transportierten Verhaltensvorwurf, der Antragsteller habe die Entlassungen zweier Universitätsprofessorinnen nur aus dem verwerflichen Motiv der Machtdemonstration herbeigeführt,

davon ausging, dass der Empfängerhorizont diese inkriminierten Äußerungen in ihrem Kern als Tatsachenbehauptung auffasste.

Für die, durch die Erfüllung der Anspruchsgrundlagen nach § 6 Abs 1 MedienG erlittene Kränkung des Antragstellers verpflichtete das Erstgericht den Antragsgegner zur Zahlung von 4.000 Euro binnen 14 Tagen. Die dagegen erhobene Strafberufung des Antragsgegners ist ohne Erfolg.

Nach § 8 Abs 1 MedienG ist die Höhe des Entschädigungsbetrags insbesondere nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, etwa der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, bei Websites auch der Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben, zu bemessen. Auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen.

Zwar kritisiert der Berufungswerber hier zu Recht, dass Erkenntnisse über die Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben und die er für den etwa neunmonatigen Zeitraum von Anfang Jänner bis Anfang Oktober 2024 glaubhaft mit 1.635 angibt (ON 20.2), bislang nicht in die Bemessung der Entschädigungshöhe einfließen. Zusätzlich zu diesem Verbreitungsgrad sowie der monatelangen Abrufbarkeit des umstrittenen Beitrags muss der Antragsgegner aber seinem Rechtsmittelvorbringen zuwider auch die, durch die krass tatsächenswidrige Berichterstattung, also die inhaltliche Intensität des medialen Angriffs verursachte erhebliche Rufschädigung des Antragstellers gegen sich gelten lassen. Alles in allem ist der vom Erstgericht mit einem Zehntel des zur Verfügung stehenden Rahmens (von 100 Euro bis 40.000 Euro) ausgemessene Entschädigungsbetrag nicht reduzierbar. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Antragsgegners, der über ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich 2.500 Euro verfügt (US 2; ON 15, 12), ist dabei nicht zu befürchten.

Aus Anlass der Strafberufung (vgl § 41 Abs 8 MedienG) war jedoch die angeordnete Urteilsveröffentlichung, deren Umfang und tatsächliche Ausgestaltung im Spruch nicht klar genug zum Ausdruck kommt, zu konkretisieren, zumal das Gericht die Formulierung nicht dem Medieninhaber überantworten darf (*Heindl* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal* MedienG⁴ § 34 Rz 17 mN). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist mit dieser Präzisierung nicht verbunden, bleibt doch der Umfang des neu gefassten Veröffentlichungstexts klar hinter der Länge der ursprünglich angeordneten Publikation („das Urteil“) zurück.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 9

Linz, am 5. Februar 2025

Dr. Daniela Engljähringer, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG